

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Abschiebeprozess in Niedersachsen**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 25.09.2024 - Drs. 19/5445, an die Staatskanzlei übersandt am 01.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 04.11.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der Tatverdächtige des islamistisch motivierten Terroranschlags in Solingen war vollziehbar ausreisepflichtig und wurde trotz Aufenthalts in der Asylbewerberunterkunft nicht abgeschoben, nachdem er einmal nicht angetroffen wurde. Die zuständige Ministerin Nordrhein-Westfalens erkennt ein Systemversagen und räumt behördliche Versäumnisse ein. Der Fall in Solingen offenbare ein „dysfunktionales Asylsystem“, das „so nicht mehr handlungsfähig“ sei<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen nach dem Abschiebeprozess in Niedersachsen.

**1. Wie wird in Niedersachsen mit vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern umgegangen? Es wird um eine möglichst genaue Beschreibung der Vorgänge aller beteiligten Akteure auf allen Ebenen vom Zeitpunkt der Ausreisepflicht bis zur etwaigen Abschiebung gebeten.**

Aufenthaltsbeendigungen werden sowohl in das Herkunftsland als auch in einen EU-Staat, in welchem die betreffende Person bereits asylrechtlichen Schutz erhalten hat, vollzogen. Zudem werden Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Staat in Vollzugshilfe für den Bund durchgeführt. Dieses Verfahren ist vom Rückführungsvollzug zu differenzieren.

Rückführung ins Herkunftsland oder den EU-Staat, der bereits asylrechtlichen Schutz gewährt hat:

Wenn ausreisepflichtige Personen ihrer Verpflichtung zur Ausreise - trotz umfangreicher staatlicher und nicht-staatlicher Unterstützungsmöglichkeiten in Niedersachsen - nicht freiwillig nachkommen, wird diese vollziehbar, und sie sind gemäß § 58 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abzuschieben. Diese gesetzliche Rechtsfolge ist zwingend, hier existiert kein Ermessensspielraum. Im Zuge der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen wird von der zuständigen Ausländerbehörde geprüft, ob der zeitnahen Durchführung inlandsbezogene Vollzugshindernisse entgegenstehen und der Aufenthalt bis zum Wegfall dieser Vollzugshindernisse zu dulden ist.

Es handelt sich dabei beispielsweise um ungeklärte Identitäten oder noch fehlende Passersatzpapiere, die vom Herkunftsstaat noch auszustellen sind. Wenn keine geeigneten Reisedokumente vorliegen, bittet die zuständige Ausländerbehörde den für Identitätsklärung und Passersatzpapierbeschaffung zuständigen Fachbereich A3 in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) um Unterstützung.

---

<sup>1</sup> <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/solingen-messerangriff-paul-100.html>

Daneben gibt es zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgestellt werden und die einem zeitnahen Rückführungsvollzug entgegenstehen. Der Aufenthalt dieser Personen ist dann ebenfalls bis zum Wegfall des individuellen Duldungsgrunds zu dulden.

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer, die sich länger als 18 Monate im Bundesgebiet aufhalten, werden in Niedersachsen über die Möglichkeit der Eingabe eines Härtefallantrags bei der niedersächsischen Härtefallkommission belehrt. Ihnen wird eine vierwöchige Frist für eine Eingabe an die Härtefallkommission eingeräumt, innerhalb derer keine Abschiebung durchgeführt werden darf. Der Aufenthalt wird geduldet. Wird kein Härtefallantrag gestellt oder ein erfolgloses Härtefallverfahren durchlaufen, wird die Abschiebung wie beschrieben eingeleitet.

Wenn alle Voraussetzungen für einen Rückführungsvollzug vorliegen, richtet die zuständige Ausländerbehörde ein Abschiebungersuchen an den Bereich der Flugrückführung und Koordination in der LAB NI (FB R1).

Im FB R1 wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Vorgaben der Fluggesellschaften die Aufenthaltsbeendigung terminiert und eingeplant. Dazu gehören auch die Organisation von eventuell erforderlicher medizinischer Begleitung oder Sicherheitsbegleitung. Bei feststehendem Abschiebungstermin wird intern die Vollzugsgruppe der LAB NI mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt. Diese entscheidet im Einzelfall, ob Vollzugshilfe durch die Polizei erbeten wird oder die Maßnahme vollständig an Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte abgegeben wird. Der Abschiebungstermin wird der zuständigen Ausländerbehörde mitgeteilt.

Diese prüft, ob zur Sicherung der Durchführung der Maßnahme die Ausländerin bzw. der Ausländer in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam genommen werden kann, und stellt bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen die entsprechenden Anträge beim zuständigen Amtsgericht.

Am Tag der Abschiebung holen die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamte der LAB NI gegebenenfalls mit Unterstützung der Landespolizei die betroffene Person an der Meldeadresse oder der Haftanstalt ab und bringen sie zum Flughafen. Dort wird die betroffene Person an die Bundespolizei übergeben und ins Flugzeug gebracht.

Die Vollzugsgruppe der LAB NI sendet der Ausländerbehörde nach Abschluss der Maßnahme eine Vollzugsmeldung, in welcher mitgeteilt wird, ob die Abschiebung erfolgreich durchgeführt wurde oder storniert beziehungsweise abgebrochen werden musste.

#### Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung:

In den Fällen, in denen das BAMF den Asylantrag als unzulässig abgelehnt hat, weil die Person bereits in einem anderen EU-Staat registriert ist, ist der Antragsteller gemäß der Dublin-III-Verordnung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen EU-Staat zu überstellen. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens und somit auch für die Kontaktaufnahme zur Klärung der Modalitäten mit dem aufnehmenden EU-Staat liegt beim BAMF.

Diese Überstellungsmodalitäten werden von dort an die Ausländerbehörde übermittelt, die dann ein Überstellungersuchen an den FB R1 der LAB NI richtet. Eine Belehrung über das Härtefallverfahren erfolgt nicht, da den Ländern hier keine Zuständigkeit obliegt. Überstellungen werden in Vollzugshilfe für den Bund vollzogen.

Im FB R1 wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten und Vorgaben der Fluggesellschaften bzw. der Möglichkeiten auf dem Landweg die Überstellung organisiert. Dazu gehört die Organisation eventuell erforderlicher medizinischer Begleitung oder Sicherheitsbegleitung. Wenn der Termin feststeht, wird intern die Vollzugsgruppe beauftragt, die ihrerseits prüft, ob Vollzugshilfe durch die Polizei als Begleitung erforderlich ist oder die Maßnahme vollständig von der örtlich zuständigen Polizei übernommen werden soll.

Der Überstellungstermin wird neben der zuständigen Ausländerbehörde dem BAMF zur Unterrichtung des Vertragsstaates mitgeteilt. Einzelfallbezogene Besonderheiten, beispielsweise gesundheitliche Einschränkungen, werden dem BAMF mitgeteilt.

Die zuständige Ausländerbehörde prüft, ob zur Sicherstellung der Maßnahme die zu überstellende Person in Überstellungshaft genommen werden kann und stellt bei Bedarf die entsprechenden Anträge beim zuständigen Amtsgericht.

Am Tag der Abschiebung holen die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und -beamte der LAB NI gegebenenfalls mit Unterstützung der Landespolizei die betroffene Person an der Meldeadresse oder der Haftanstalt ab und bringen sie zum Flughafen oder auf dem Landweg zur Landesgrenze. Dort wird die betroffene Person an die Bundespolizei übergeben und ins Flugzeug gebracht oder auf dem Landweg an die Vollzugsbeamtinnen und -beamten des aufnehmenden Landes übergeben.

Die Vollzugsgruppe der LAB NI sendet der Ausländerbehörde nach Abschluss der Maßnahme eine Vollzugsmeldung, in welcher mitgeteilt wird, ob die Überstellung erfolgreich durchgeführt wurde oder storniert beziehungsweise abgebrochen werden musste.

**2. Was geschieht konkret, nachdem ein ausreisepflichtiger Ausländer in seiner Unterkunft nicht angetroffen wurde? Gibt es etwa verbindliche Anweisungen, wie häufig und in welchem Zeitabstand weitere Zugriffversuche zu unternehmen sind?**

Die Verpflichtung zur Rückführung ergibt sich aus § 58 Abs. 1 AufenthG, darüberhinausgehende verbindliche Anweisungen im Sinne der Fragestellung gibt es nicht. Auch im Zuge einer erneuten Einleitung der Rückführung wird geprüft, ob aktuell etwaige inlandsbezogene Vollzugshindernisse vorliegen, beispielsweise die Gültigkeit des erforderlichen Passersatzpapiers. Wenn die tatsächliche Rückführungsmöglichkeit (wieder) gegeben ist, wird ein neuer Versuch gestartet.

Sofern eine Person nicht in die ihr zugewiesene Unterkunft zurückkehrt, erfolgt unter Berücksichtigung des Einzelfalls und den rechtlichen Möglichkeiten eine Abmeldung nach unbekannt und eine Eintragung zur Festnahme gemäß § 50 Abs. 6 AufenthG in den polizeilichen Fahndungshilfsmitteln.

In den Fällen, in denen der Aufenthalt bekannt ist, wird die Abschiebung erneut eingeleitet und ein erneuter Versuch gestartet. In den Fällen, in denen die tatbestandlichen Voraussetzungen für Ausreisegewahrsam oder Abschiebungshaft als gegeben angesehen werden, wird ein entsprechender Antrag beim zuständigen Amtsgericht gestellt.

**3. Gibt es Fälle bzw. Fallkonstellationen, in denen kein Versuch unternommen wird, einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer ohne Duldungsstatus, der nicht freiwillig das Bundesgebiet verlässt, durch den Einsatz von Polizeikräften abzuschieben? Falls ja, wie viele waren das in Niedersachsen seit 2020 (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Jahr)?**

Wie bereits bei der Beantwortung zu Frage 1 ausgeführt, ist der Ausländer bzw. die Ausländerin bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 58 Abs. 1 Satz 1 AufenthG abzuschieben. Diese gesetzliche Rechtsfolge ist zwingend, es existiert kein Ermessensspielraum. Die Zuständigkeit für die Einleitung der Abschiebung liegt bei den kommunalen Ausländerbehörden, die ein entsprechendes Abschiebungsersuchen an die für den Vollzug zuständige LAB NI stellen müssen.

Die originäre Zuständigkeit für den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen liegt in Niedersachsen bei der LAB NI. Der Einsatz von Polizeibeamtinnen und -beamten erfolgt einzelfallbezogen im Rahmen der Vollzugshilfe, entweder begleitend mit den Verwaltungsvollzugsbediensteten der LAB NI oder indem die Maßnahme allein durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte übernommen wird.

**4. Wie viele ausreisepflichtige Ausländer gelten derzeit in Niedersachsen als „untergetaucht“? Erfolgen im Falle des Untertauchens ausnahmslos Meldungen an das BAMF? Falls nein, warum nicht?**

Es liegen keine statistischen Daten zu der Fragestellung vor. Die Ausländerbehörden müssten aufwendig jede einzelne Akte händisch auswerten. Dies übertrifft das für eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Zumutbare und Leistbare.

Eine Meldung an das BAMF ist nur notwendig, wenn es sich um ein Dublin-III-Verfahren handelt oder das Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

**5. Wie viele ausreisepflichtige Ausländer wurden im Rahmen eines Abschiebeversuchs nicht in ihrer Unterkunft angetroffen und gelten derzeit nicht als „untergetaucht“?**

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 567 Personen und im Jahr 2024 (Zeitraum 01.01.2024 bis 30.09.2024) 564 Personen bei einem Abschiebungsversuch nicht angetroffen. Wenn die betreffende Person nicht mehr in die Unterkunft zurückkehrt, wird diese mit „Fortzug nach unbekannt“ registriert und gemäß § 50 Abs. 6 AufenthG in den polizeilichen Fahndungshilfsmitteln zur Festnahme ausgeschrieben (siehe auch Antwort zu Frage 2).

**6. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit der Betreiber von Asylbewerberunterkünften und der Landesaufnahmebehörde sowie der kommunalen Ausländerbehörden? Gibt es Vereinbarungen, dass der Betreiber Meldungen zu dauerhaft abwesenden und wieder aufgetauchten und ausreisepflichtigen Bewohnern macht? Falls ja, auf welcher Grundlage fußen diese Vereinbarungen, und was geschieht, wenn festgestellt wird, dass sich Betreiber nicht an die Vereinbarungen halten? Falls nein, warum nicht?**

Gemäß § 50 Abs. 4 AufenthG hat ein ausreisepflichtiger Ausländer, der seine Wohnung wechseln oder den Bezirk der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage verlassen will, dies der Ausländerbehörde vorher anzuzeigen. Im Sinne dieser gesetzlichen Vorgabe gibt der Betreiber einer Unterkunft der zuständigen Ausländerbehörde regelmäßig eine Rückmeldung, wenn ein Bewohner länger als drei Tage nicht mehr vor Ort aufhältig ist. Die zuständige Ausländerbehörde prüft, ob ein anderweitiger Aufenthaltsort der Person bekannt ist (z. B. Krankenhaus). Sofern das nicht der Fall ist, wird eine Person unbekanntem Aufenthalts behördenintern und im Ausländerzentralregister mit „Fortzug nach unbekannt“ registriert und gemäß § 50 Abs. 6 AufenthG in den polizeilichen Fahndungshilfsmitteln zur Aufenthaltsermittlung oder Festnahme ausgeschrieben.

Mit Betreibern von Unterkünften werden erfahrungsgemäß entsprechende Verträge geschlossen. Sofern sich der Vertragspartner nicht an Vereinbarungen hält, wird im Rahmen des rechtlich Möglichen agiert.

**7. Wie häufig kam es in den Jahren 2023 und bislang in 2024 im Durchschnitt bei einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer zu konkreten Abschiebeversuchen am Wohn- oder Aufenthaltsort durch die zuständigen Behörden?**

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1 626 und im Jahr 2024 (Zeitraum 01.01.2024 bis 30.09.2024) 1 745 Abschiebungersuchen durch die zuständigen Ausländerbehörden an die LAB NI gestellt. Da bei Rückführungen im Familienverband jedoch nur ein Abschiebungersuchen gestellt wird und nicht für jedes Familienmitglied gesondert, entspricht die Anzahl an Abschiebungersuchen nicht der Anzahl an Personen.

Die datenstatistischen Erhebungen der LAB NI ermöglichen keine Auswertung im Sinne der Fragestellung.